

GLARNER WANDERWEGE

VEREINSSTATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I	Name, Sitz, Zweck	Art.	1 - 2
Kapitel II	Mitgliedschaft	Art.	3 - 5
Kapitel III	Organisation	Art.	6 - 10
Kapitel IV	Finanzierung	Art.	11 - 12
Kapitel V	Verschiedene Bestimmungen	Art.	13 - 15
Kapitel VI	Schlussbestimmungen	Art.	16 - 17

Inkrafttreten : 21. Juni 2011
Revision 1: 14. März 2016

VEREINSSTATUTEN

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Name	1	Die Glarner Wanderwege (GLWW) sind ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Sitz	2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Glarus.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein GLWW gilt im Sinne des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) als Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Glarus. Er ist Aktivmitglied des Dachverbandes Schweizer Wanderwege (SWW).
- 2 Der Verein GLWW bezweckt:
 - lit. a: die Förderung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Glarus, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Richtlinien signalisiert ist.
 - lit. b: die Unterstützung von Projekten und Aktivitäten auf kantonaler und kommunaler Eben zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zum Naturverständnis.
 - lit. c: die Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.
- 3 Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt im Sinne der Fuss- und Wanderweggesetzgebung in Zusammenarbeit mit den Behörden von Kanton und Gemeinden, den Grundeigentümern, den Schweizer Wanderwegen (SWW) und den Wanderweg-Fachorganisationen der Nachbarkantone.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| Mitglieder,
Stimmrechte | 1 | Der Verein GLWW besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Mitgliederversammlung. |
| | 2 | Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und andere privatrechtliche Gesellschaften sowie öffentlichrechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied bezeichnet seinerseits die Kontaktperson(en) zum Verein. |
| | 3 | Eine Ausnahme vom Kopfstimmrecht wird für die Gemeinden als Kollektivmitglieder statuiert. Ihnen stehen so viele Stimmen zu wie ihnen zugehörige Personen an der Mitgliederversammlung anwesend sind, maximal aber drei (Mehrfachstimmrecht). |
| Aufnahme | 4 | Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. |

Art. 4 Ehrenmitglieder

- | | | |
|--|---|--|
| | 1 | Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zugunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
|--|---|--|

Art. 5 Austritt / Ausschluss

- | | | |
|------------|---|---|
| Austritt | 1 | Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftliche einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. |
| Ausschluss | 2 | Mitglieder, die den statuarischen Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Interessen der GLWW zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. |

III Organisation

Art. 6 Organe

- 1 Die Organe der GLWW sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- | | | |
|--|---|---|
| Mitglieder-
versammlung | 1 | Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLWW. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. |
| Einberufung | 2 | Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. |
| Traktanden | 3 | Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Traktanden seitens der Mitglieder sind schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen. Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nicht eingetreten werden. |
| Ausser-
ordentliche
versammlung | 4 | <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen werden.</p> |
| Beschluss-
fähigkeit,
Abstimmung
und Wahlen | 5 | <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 4.1.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit kommt dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.</p> |
| Leitung | 6 | Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. |

Geschäfte	7	Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte: ▪ Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung ▪ Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisionsstelle ▪ Statutenrevision ▪ Festlegung der Mitgliederbeiträge ▪ Ernennung von Ehrenmitgliedern ▪ Auflösung des Vereins
	8	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 8

Vorstand

	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der GLWW. Er vertritt den Verein bei den Schweizer Wanderwegen, bei Behörden und Partnern sowie in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
	2	Der Vorstand setzt sich aus 9 - 11 Mitgliedern zusammen. Mit Stimmrecht im Vorstand vertreten: ▪ Vereinspräsident/in ▪ je zwei Vertreter/innen der Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd ▪ ein bis drei Vertreter/innen der Wanderer Ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten: ▪ Geschäftsstelle Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben- teilung	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin selber.

	4	Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr: ▪ Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ▪ Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung ▪ Erstellen der Jahresplanung und des Budgets ▪ Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Reglements über den Mitgliederbeitrag ▪ Abschluss von Verträgen ▪ Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung ▪ Information und Kontakte zu den Mitgliedern ▪ Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind ▪ Wahl der Geschäftsstelle
	5	Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
Unterschrift	6	Der Vorstand bestimmt die unterschiftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 9

Revisionsstelle

Ernennung, Amtsdauer	1	Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Auftrag	2	Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Sie erstellt zuhanden der Mitglieder-versammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Art. 10

Geschäftsstelle

Wahl	1	Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt und angestellt.
Aufgaben	2	Die Geschäftsstelle sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand gefällten Beschlüsse und den Vollzug von Leistungsvereinbarungen.
Kompetenzen	3	Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Geschäftsstelle.

IV Finanzierung

Art. 11 Mitgliederbeiträge

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| Mitglieder-
beiträge | 1 | Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und genehmigt. Sie sind im Anhang dieser Statuten enthalten. |
| | 2 | Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit. |

Art. 12 Finanzierung

- | | | |
|--------------|---|--|
| Finanzierung | 1 | Die GLWW finanzieren sich durch: <ul style="list-style-type: none">▪ Mitgliederbeiträge▪ Beiträge der öffentlichen Hand▪ private Spenden und Legate▪ Kooperation mit Firmen (Sponsoring)▪ Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten▪ Beteiligung am positiven Jahresergebnis der SWW |
|--------------|---|--|

V Verschiedene Bestimmungen

Art. 13 Geschäftsjahr

- | | | |
|--|---|---|
| | 1 | Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr vom 01.01. bis zum 31.12., auf das sich namentlich Jahresbericht, Voranschlag und Rechnungsablage beziehen. |
|--|---|---|

Art. 14 Zusammenarbeit

- | | | |
|--|---|--|
| | 1 | Die GLWW arbeiten mit der kantonalen Fachstelle Wanderwege und den Glarner Gemeinden sowie weiteren Organisationen zusammen, die sich für die Belange der Wanderwege im Kanton Glarus einsetzen. |
|--|---|--|

Art. 15 Haftung

- | | | |
|--|---|--|
| | 1 | Die GLWW haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. |
|--|---|--|

- 2 Die GLWW haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und/oder der Teilnahme an Aktivitäten der GLWW durch die Mitglieder oder Teilnehmer selber entstehen. Die Mitglieder haben sich selbst entsprechend zu versichern.

VI Schlussbestimmungen

Art. 16 Vereinsauflösung

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| Beschluss zur Auflösung | 1 | Der Beschluss zur Auflösung der GLWW erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. |
| Verwendung Liquidationsergebnis | 2 | Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere Organisationen mit Sitz im Kanton Glarus zuzuweisen, welche sich für das Wandern im Kanton Glarus einsetzen. |

Art. 17 Inkrafttreten

- | | | |
|---------------|---|--|
| Inkrafttreten | 1 | Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2011 in Kraft. |
| Änderungen | 2 | Statutenänderungen: <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 8 Abs. 2 (Mitgliederversammlung vom 14.03.2016) |

Glarus, 03. Oktober 2023

Christoph Zimmermann
PRÄSIDENT

??????
VICE-PRÄSIDENT